

## Freibad Stühlingen

### Betriebs-/Hygienekonzept für die Badesaison 2020 während Corona Pandemie

Grundsätzlich ist ein eingeschränkter Badebetrieb in der Saison 2020 aufgrund der Corona-Pandemie mit durch das Gesundheitsamt vorgeschriebenen Auflagen und Einschränkungen im Schwimmbad in Stühlingen möglich.

Aufgrund der Gegebenheiten – nur wenige Schwimmbäder im Kreis Waldshut sind während der Saison 2020 geöffnet – halten wir allerdings einen offiziellen Badebetrieb als einziges Schwimmbad im Landkreis nicht für durchführbar.

**Wir werden daher unser Schwimmbad, welches seit 2004 ehrenamtlich vom Verein der Schwimfreunde Stühlingen e.V. geführt wird, in der Saison 2020 nur für die Mitglieder des Vereins öffnen (gültig ist dabei der Mitgliederstand laut Mitgliederliste vom 20.06.2020). Dabei gilt, dass Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von einem Erwachsenen begleitet werden müssen.**

Grundlage für einen für die Gesundheit risikoarmen Besuch des Schwimmbads sind nicht nur die Umsetzungen der Auflagen und Einschränkungen der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten vom 04. Juni 2020, sondern natürlich auch die Eigenverantwortung der Badegäste.

Nachfolgend ist das einrichtungsspezifische Hygienekonzept gemäß §2 Absatz 2 für das Schwimmbad Stühlingen geregelt.

#### **Besucherbeschränkung** (gem. § 2 Abs.3 Satz 1 und 6)

*Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine maximale Anzahl an gleichzeitig anwesenden Badegästen festzulegen. Es empfiehlt sich, ein stufenweises Konzept zu entwickeln, das eine Anpassung nach oben und unten zulässt. Die maximale Anzahl Personen im Freibadgelände errechnet sich aus der Liegefläche mit mindestens 10m<sup>2</sup> Liegefläche pro Person, höchstens aber ein Drittel der Auslastung zu Spitzenzeiten.*

**Spitzenwert Stühlingen: 450 = ein Drittel = 150 Badegäste**

*Die maximale Anzahl Personen im Wasser errechnet sich aus der Wasserfläche mit 10 m<sup>2</sup> Wasserfläche pro Person (Schwimmerbecken) bzw. mit 4 m<sup>2</sup> pro Person (Nichtschwimmerbecken)<sup>1</sup>. Demnach sollte die maximale Anzahl an Badegästen in einem normalen Schwimmerbecken maximal 50 betragen.*

<sup>1</sup> Die maximale Anzahl der Personen im Wasser errechnet sich wie folgt:

- = Schwimmerbecken: 75 % Nennbelastung nach DIN 19643 10,0m<sup>2</sup> je Badegast (25 m x 12,5 m x 75 % = 234 10 m<sup>2</sup> = ca. 25 Personen),
- = Nichtschwimmerbecken 75 % Nennbelastung und 4 m<sup>2</sup> je Badegast (12,5 m x 12,5 m x 75% = 112: 4 m<sup>2</sup> ca. 30 Personen).

Über die Ausgabe von namentlich benannten Mitgliedsausweisen mit Mitgliedsnummern sowie dem Verkauf von ausschließlich Jahres-Saisonarten, die im Vorfeld vor Öffnung des Schwimmbads durchgeführt werden, ist der Einlass und die Kontrolle über Sichtkontakt gewährleistet.

Die geforderte Dokumentation der Personaldaten wird über händisches Ausfüllen von entsprechenden Listen durchgeführt. Über die Eintragung der Mitgliedsnummer, über die die dazugehörigen Personaldaten in der Mitgliederliste eingesehen werden können sowie der Uhrzeit beim Betreten des Bades und der Unterschrift ist der Datenschutz und die benötigten Daten zur Sicherung einer möglichen Infektionskette gewährleistet.

Überwachungspersonal ist über das DLRG-Team sowie das Kiosk-Team gegeben. Im Kioskbereich sind dies je nach Aufkommen ein bis zwei Personen, im Beckenbereich jeweils eine Person pro Becken und im Liegebereich gilt die Eigenverantwortung, die sporadisch überprüft wird. Da das Bad nur von Vereinsmitgliedern besucht wird, wird hier neben der Überwachung auch auf die Eigenverantwortung gesetzt.

### **Ansteckungsschutz im Eingangs- und Kassenbereich (gem.§ 2 Abs.3 Satz 5)**

*Führung der Besucher in getrennten Korridoren für Zugang und Ausgang.*

Durch die vorhandene Infrastruktur im Schwimmbad Stühlingen ist diese Auflage im Vorfeld erfüllt. Eingangsbereich und Ausgangsbereich sind getrennt und durch angebrachte Abstandsmarkierungen sowie automatisiertes Eingangssystem – elektrisch ausgelöste Türöffnungen im Damen- und Herrenbereich – und Ausgangssystem durch mechanisches Rondell, ist der Zugang sowie der Ausgang kontaktlos und mit dem benötigten Abstand möglich.

Desinfektionsmöglichkeiten sind beim Eingang und beim Ausgang angebracht.

Im Eingangsbereich werden ausreichend Hinweisschilder und Plakate zu Verhaltensweisen und Regelungen während des Badbesuchs aufgestellt/angebracht.

### **Umkleiden und Toiletten** (gem. §2 Abs.3 Satz 3 und 7)

Um hier die Hygiene und Infektionsschutzvorgaben einhalten zu können, werden die Umkleiden und Toiletten regelmäßig desinfiziert, die Duschen bleiben geschlossen. Die Durchführungen der Hygienemaßnahmen werden auf einer Liste dokumentiert.

Im Damen- und Herren-Umkleidebereich werden jeweils nur die zwei äußeren Einzel-Umkleidekabinen geöffnet.

Toiletten dürfen nur von maximal 2 Personen gleichzeitig besucht werden.

Vor den Sanitäranlagen im Bereich der Damen und Herren wird neben den bestehenden Waschbecken mit Seifenspendern jeweils ein Desinfektionsspender angebracht, ebenfalls werden Abstandszonen eingerichtet und gekennzeichnet.

### **Kiosk** (gem. § 4 Abs. 1)

Der Kiosk kann unter Einhaltung der allgemeinen Regeln für Gastronomiebetrieb mit Einschränkungen betrieben werden.

Der Verkaufsraum bleibt geschlossen, die Ausgabe von Getränken, Speisen, Eis und Süßigkeiten erfolgt ausschließlich über das Servicefenster, hier besteht Maskenpflicht. Bargeldverkehr ist hier leider nicht vermeidbar.

Bodenmarkierungen zur Wahrung der Abstände vor der Ausgabe werden angebracht, über die Wegetrennung durch Pflanzenkübel wird eine Einbahnwegeregung ermöglicht.

Im überdachten Terrassenbereich sowie dem Bereich vor dem Kiosk – Essens- und Getränkeausgabe - wird die Anzahl von Tischen und Stühlen reduziert, um die erforderlichen Abstände zu gewährleisten.

Ebenfalls wird im Kioskbereich ein Desinfektionsspender angebracht.

Im Kioskbereich werden ausreichend Hinweisschilder und Plakate zu Verhaltensweisen und Regelungen während des Kioskbesuchs aufgestellt/angebracht.

### **Liegewiese** (gem. § 2 Abs. 3 Satz 1d und 2 und § 5)

Um die geforderten Regelungen zur Abstandswahrung auf den unteren Liegewiesen (Familienbereich) – 10 qm pro Person – einzuhalten, (*werden diese Bereiche farblich markiert*)?.

Die Hang-Liegewiesen sind von ausreichender Größe, so dass hier ohne Probleme Abstandsregeln eingehalten werden können.

Zur Einhaltung der Mindestabstände und der Vermeidung von Gruppenbildungen werden in regelmäßigen Abständen auf den Verkehrsflächen auf die insbesondere Abstandsregelungen und Hygienevorgaben prägnant und übersichtlich aufmerksam gemacht.

Hier wird auch auf die Eigenverantwortung und Vernunft der Besucher hingewiesen.

Das Beachvolleyballfeld bleibt geschlossen.

Umlauf mit mehreren Personen wird nicht gestattet, Mietschläger und TT-Bälle werden nicht ausgegeben

### **Kleinkinderbecken (gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 5)**

Zur Einhaltung der Mindestabstände und der Vermeidung von Gruppenbildungen setzen wir hier besonders auf Eigenverantwortung und Vernunft der erwachsenen Begleiter.

Ein Hinweisschild mit aufgeführten Regelungen wird am Beckenbereich angebracht. Das Kleinkinderbecken und damit die Einhaltung der Regelungen wird durch das vorhandene DLRG-Personal sowie durch Blickkontrolle aus dem Kiosk überwacht.

### **Nichtschwimmerbecken (gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 und 6)**

Der Zu- und Ausgang zum Becken wird durch Pfeilmarkierungen räumlich getrennt. (Linke Dusche Beckenzugang, rechte Dusche Beckenausgang).

Die Einhaltung der Personenzahl und der Mindestabstände (1.50 – 2.00 m) werden DLRG seitig überwacht, dabei gilt die Regel der Corona Verordnung Sportstätten, mindestens eine Person pro Becken als Überwachung einzuteilen.

Wasserspielgeräte wie Schwimmrollen etc. werden nicht ausgegeben, Ballspiele sind untersagt.

### **Schwimmerbecken (gem. § 2 Abs. 3 Satz 4)**

Um den Schwimmern eine ungefährdete und infektionssichere Schwimmmöglichkeit zu geben, wird während täglich einem Zeitfenster – von 17.00 bis 18.30 Uhr – das Schwimmerbecken ausschließlich zur Nutzung der Schwimmer freigegeben.

Ein- und Ausstieg sind über die Leitern räumlich getrennt. Der Schwimmbetrieb wird über Abstandsmarkierungen (Trennleinen, Abstandspolder am Beckenrand) geregelt, zur Einhaltung der Mindestabstände müssen die Benutzer in der Mitte der Bahn

schwimmen. Die Bahnen dürfen während der Schwimmzeiten nur von einem Schwimmer benutzt werden. Übersteigt die Anzahl der Schwimmer die Anzahl der Schwimmbahnen wird die zeitliche Nutzung für den einzelnen Schwimmer beschränkt. Die Regelung erfolgt dann über die Anmeldung bei den verantwortlichen DLRG-Mitarbeitern.

Aufenthalte sowie Ansammlungen an den Beckenrändern werden nicht zugelassen.

### **Sprunganlage** (gem. § 2 Abs. 3 Satz 4)

Der zeitlich geregelte Sprungbetrieb (von 14.00 bis 17.00 Uhr) wird nur unter Überwachung der Abstände beim Anstehen (Abstandsmarkierungen) und der Einhaltung der Ein-Personenregel durchgeführt

Eine Desinfektionsspender wird am Zaun hinter dem Sprungbereich angebracht.

### **Beckenumgänge** (gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 und 5)

Der Zugang zu den Beckenumgängen über die Durchschreitebecken mit Duschen wird durch Abstandsmarkierungen sowie durch Vernunft und Eigenverantwortung der Nutzer geregelt.

Auf den Holzliegeflächen am Becken gilt die Abstandsregelung.

Auf der zweiten Holzliegefläche ist der markierte Bereich für das DLRG-Personal reserviert.

Im Beckenbereich werden ausreichend Hinweisschilder und Plakate zu Verhaltensweisen und Regelungen während des Badbesuchs aufgestellt/angebracht.

### **Reinigungs- und Hygienemaßnahmen** (gem. § 2 Abs. 3 Satz 10c)

Alle Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich von den Angestellten des Kiosks vor und nach Badebetrieb gereinigt.  
Dies wird in einem Reinigungsprotokoll festgehalten.

Handläufe an Beckenleitern und Sprunganlage sowie die Funktionsdrücker der Duschen werden mehrmals täglich von den zur Überwachung eingeteilten Personen des DLRG gereinigt.

Dies wird in einem Reinigungsprotokoll festgehalten.

Weiterhin wird gewährleistet, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

## **Erste Hilfe / Rettungseinsätze**

Zur Leistung „Erster Hilfe“ jeder Art muss eine Schutzausrüstung getragen werden, es besteht Maskenpflicht mit Schutzklasse FFP 2. Masken. Diese werden in ausreichender Anzahl vorgehalten und befinden sich in der DLRG-Tasche und im Kioskbereich.

Jegliche Art von „Erster Hilfe“ wird ausführlich dokumentiert.

### **Quellen- und Grundlagennachweis:**

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten vom 04. Juni 2020
- DGfDB Fachbericht „Pandemieplan Bäder“ – Ergänzung 2.05 „Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen“

Verantwortlich für die Einhaltung des Betriebs- und Hygienekonzepts betreffend Becken, Liege- und Verkehrsflächen gemäß § 2 Absatz 5 ist der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit Frank Pieper.

Verantwortlich für die Einhaltung des Betriebs- und Hygienekonzepts betreffend Kiosk und Sanitäranlagen gemäß § 2 Absatz 5 ist die Vorsitzende des Fördervereins Badespaß Schwimmbad Stühlingen Claudia Pabst.

## **Ausarbeitung des Betriebs- und Hygienekonzepts für das Schwimmbad Stühlingen gemäß § 2 Absatz 2**

Verantwortlich für die Einhaltung des Betriebs- und Hygienekonzepts

### **Frank Pieper**

(Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit Schwimmsfreunde Stühlingen e.V.)

### **Anlagen:**

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten vom 04. Juni 2020

DGfDB Fachbericht „Pandemieplan Bäder“ – Ergänzung 2.05 „Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen“